

ULRICH MÜLLER



CHECK

PROMOTIONSRECHT FÜR HAW IN DEUTSCHLAND

EINE ÜBERSICHT, STAND MÄRZ 2025

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland	4
3. Personen in der Promotionsphase in Deutschland	7
3.1 Personen in der Promotionsphase in Deutschland nach Bundesländern	8
4. Bestehende Promotionsmodelle für Absolvent*innen von HAW in Deutschland	9
4.1. Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten	10
4.2. Kooperative Promotion	13
4.3. Promotionsrecht für landesweite Promotionskollegs	16
4.4. Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW	19
5. Promotionsrecht für HAW – die Situation in den Bundesländern	22
6. Einordnung	39
7. Empfehlungen	41
8. Quellen und weiterführendes Material	42
9. Impressum	44

1. Einleitung

Die Entwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) / Fachhochschulen in Deutschland ist von großer Dynamik gekennzeichnet.

Verfügt sie nach ihrer Etablierung Ende der 1960er Jahre zunächst über ein relativ enges Fächerspektrum, ist seit den 1990er Jahren ein deutlich erweitertes Fächer- und Aufgabenspektrum zu verzeichnen. Längst zählen auch angewandte Forschung sowie Transfer wie selbstverständlich mit zum Aufgabenspektrum der HAW.

Was die Studierendenzahlen betrifft, trifft die Kombination aus Praxisbezug/Anwendungsorientierung und Wissenschaftlichkeit erkennbar den Nerv der Zeit. 1980 waren 70 Prozent der Studienanfänger*innen an einer Universität eingeschrieben und nur 28 Prozent an einer Fachhochschule. Mittlerweile (2024) ist für 45 Prozent der Studienanfänger*innen eine HAW die Bildungseinrichtung ihrer Wahl und nur noch für 54 Prozent eine Universität. In den letzten 30 Jahren (1994-2024) nahm die Zahl der Studienanfänger*innen an Universitäten um 48 Prozent zu, die an HAW jedoch um beachtliche 154 Prozent.

HAW haben sich nicht nur etabliert, man könnte sie mit Fug und Recht als einen zunehmend angesagten Hochschultypen ansehen.

Zum gewachsenen Selbstbewusstsein der HAW trägt auch bei, dass ihnen in den letzten 10 Jahren in verschiedenen Ländern ein eigenes Promotionsrecht – lange exklusives Privileg der Universitäten – zugebilligt wurde.

2016 hat Hessen als erstes Pionier-Bundesland Fakten geschaffen. Weitere Länder zogen nach. Dabei wählten die Verantwortlichen durchaus unterschiedliche Modelle in der Umsetzung.

2023 gewährte die Hälfte der deutschen Ländern HAW ein eigenständiges Promotionsrecht. Stand März 2025 haben nur noch vier Länder keine entsprechende Regelung im Hochschulgesetz verankert; Tendenz sinkend.

Der vorliegende CHECK bietet einen schnellen visuellen Überblick über die Modelle der Promotion an und mit HAW in den 16 Bundesländern. Abgerundet wird er durch eine kurze Einordnung aus Sicht des CHE.

2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland (I)



2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland (II)



2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland (III)



3. Personen in der Promotionsphase in Deutschland (2023)



Promovierende
insgesamt*:

204.945

(2021: 200.307)



davon: Promovierende in
Kooperation mit einer HAW

1.881 (0,9 %)

(2021: 2.428 = 1,2 %)



davon: Promovierende
an einer HAW**

455 (0,2 %)

(2021: 223 = 0,1 %)

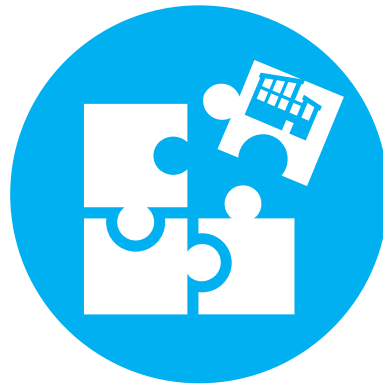
3.1 Personen in der Promotionsphase in Deutschland nach Bundesländern (2023)

Bundesland	Promovierende an Universitäten* insgesamt	davon in Kooperation mit FH/HAW	Promovierende an FH/HAW (ohne Verwaltungs-FH)
Baden-Württemberg	31.936	185	-
Bayern	33.509	464	22
Berlin	15.878	14	-
Brandenburg	3.362	35	-
Bremen	1.354	34	-
Hamburg	7.511	7	-
Hessen	14.292	116	350
Mecklenburg-Vorpommern	2.927	34	-
Niedersachsen	13.774	85	-
Nordrhein-Westfalen	41.193	134	4
Rheinland-Pfalz	6.876	80	-
Saarland	2.893	-	-
Sachsen	12.631	324	-
Sachsen-Anhalt	4.345	52	79
Schleswig-Holstein	3.794	2	-
Thüringen	6.157	83	-

4. Bestehende Promotionsmodelle für Absolvent*innen von Fachhochschulen und HAW in Deutschland



**1. Promotion von
HAW-
Absolvent*innen an
Universitäten**



**2. Kooperative
Promotion**



**3. Promotionsrecht
für ein
landesweites
Promotionskolleg**



**4. Eigenständiges
selektives
Promotionsrecht
für einzelne HAW**

4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (I)



Promotion von HAW- Absolvent*innen an Universitäten

Ansatz:

- HAW-Absolvent*innen wechseln nach dem HAW-Masterabschluss (eine erfolgreiche Annahme als Promovend*in vorausgesetzt) zu einer Universität und erbringen dann an diesem Hochschultyp ihre Promotionsleistung.

4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (II)



Promotion von HAW- Absolvent*innen an Universitäten

Vorteile:

- Individuelle Lösung für leistungsstarke HAW-Absolvent*innen, ihren akademischen Weg universitär fortzusetzen.

Nachteile:

- Nicht alle an HAW vertretenen Fächer haben entsprechende „Bezugsfächer“ an Universitäten (Soziale Arbeit, akademisierte Gesundheitsberufe).
- Eine für HAW typische Anwendungsorientierung kann an Universitäten möglicherweise nicht realisiert werden.
- Unter Umständen haben HAW-Absolvent*innen, gerade first generation students, bei einem Wechsel der Hochschule und des Hochschultyps existierende oder gefühlte Hürden zu überwinden. Zum Beispiel können sie eher nicht auf bestehende Kontakte und Netzwerke zurückgreifen. Möglicherweise haben sie unnötigerweise zu großen Respekt vor universitärem Habitus.

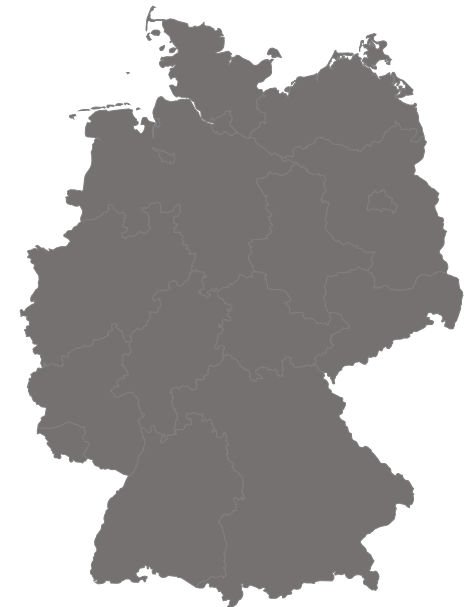
4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (III)



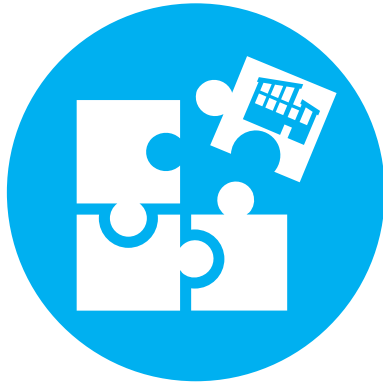
Promotion von HAW- Absolvent*innen an Universitäten

Umsetzungsstand:

- Die Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten ist flächendeckend in Deutschland möglich. Bereits seit einem KMK-Beschluss 1992 steht qualifizierten FH-Absolvent*innen der Zugang zur Promotion an einer Universität prinzipiell offen. Oft waren allerdings Eignungsfeststellungsverfahren und das Absolvieren weiterer Studienleistungen nötig.
- Seit den 2000er Jahren sind – im Zuge der Bologna-Reform – Masterabschlüsse einer HAW denen einer Universität gleichgestellt. Damit ist ein gleichberechtigter Zugang zur Promotion formal bundesweit hergestellt.
- Promotionswillige HAW-Absolvent*innen müssen jedoch an der Universität individuell als Promovenden angenommen werden.



4.2 Kooperative Promotion (I)



**Kooperative
Promotion**

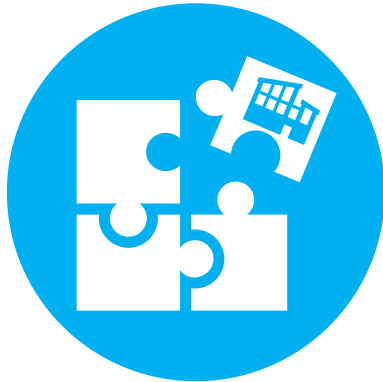
Ansatz:

- HAW-Absolvent*innen promovieren an einer Universität, die Betreuung und Prüfung erfolgt jedoch in Zusammenarbeit von „aufnehmender“ Universität und „vermittelnder“ HAW. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und Personen ist mal mehr und mal weniger formalisiert.
- In diesem Modell bleibt das Promotionsrecht weiter allein bei den Universitäten.

4.2 Kooperative Promotion (II)

Vorteile:

- Das Modell bietet einen ersten mittelbaren Zugang zum Thema Promotion an HAW überhaupt.
- Eine Mitwirkung von HAW-Professor*innen als Betreuer*in, Gutachter*in oder Prüfer*in im Promotionsverfahren ist möglich, sogar eine formale Assoziation / Kooptation von HAW-Betreuer*innen in die Universität.

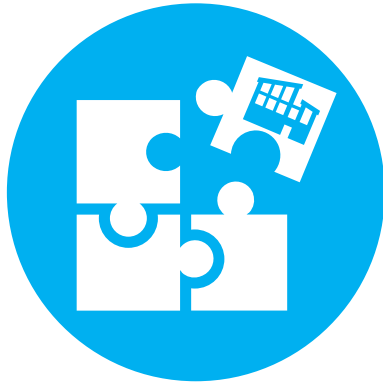


Kooperative Promotion

Nachteile:

- Die Universität bleibt alleine „Herrin des Verfahrens“. Auch wenn der oder die Hauptbetreuer*in an faktisch an der HAW sitzt, ist diese Person formal oft nachgeordnet im Promotionsverfahren.
- Das HAW-Fächerspektrum ist durch universitäre Bezugsfächer nicht vollständig abgedeckt (z. B. Soziale Arbeit, akademisierte Berufe aus dem Gesundheitsbereich). HAW können so keine eigenen Karrierepfade für professoralen Nachwuchs an HAW entwickeln.
- Das Forschungsportfolio und der entsprechende Forschungsansatz sind nicht immer „HAW-typisch“, was die Anwendungsorientierung betrifft.
- Ein Nachteil der Rollenverteilung ist bei diesem Modell auch die fehlende Augenhöhe der HAW. Diese sind angewiesen auf kooperationswillige Universitäts-Betreuer*innen und finden sich in einer Bittsteller-Rolle wieder. Vgl. HRK 2019: Universitätsleitungen äußern deutlich den Wunsch nach Zusammenarbeit, die Begeisterung ist auf dezentraler Ebene jedoch deutlich zurückhaltender.

4.2 Kooperative Promotion (III)



Kooperative Promotion

Umsetzungsstand:

- Die Hochschulgesetze der Länder sehen durchgehend die Möglichkeit bzw. konkrete Aufforderung zur Zusammenarbeit von Universitäten und HAW bei Promotionen vor.
- In den letzten zehn Jahren entstanden einige Formen der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Universitäten und HAW. etwa als Institutionalisierte Promotionsplattformen (Forschungscampus Mittelhessen) oder Promotionskollegs (Sachsen-Anhalt). In Bayern existiert mit dem „Bayerischen Wissenschaftsforum“ eine Kooperationsplattform aller bayerischen Universitäten und FH.
- Als Option einer stärkeren Einbindung von HAW-Lehrenden gibt es zunehmend die Möglichkeit einer „Kooptation“ bzw. „Assoziierung“; d. h. ausgewählte HAW-Professor*innen erlangen zusätzlich eine (eingeschränkte) „Zugehörigkeit“ an der kooperierenden Universität.
- 2023 promovierten nur 1.881 von 204.945 Promovierenden (=0,9 %) kooperativ.



4.3 Promotionsrecht für landesweite Promotionskollegs (I)

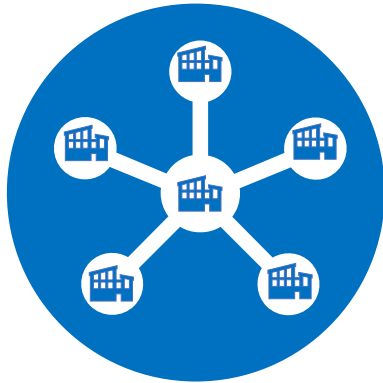


**Promotionsrecht
für ein
landesweites
Promotionskolleg**

Ansatz:

- Bei diesem Modell wird das Promotionsrecht einem hochschulübergreifenden Verbund von Hochschulen (also nicht einer einzelnen HAW) verliehen. Dieser Verbund bietet eine Dachstruktur für themenspezifische bzw. fachlich dezentrale Subeinheiten.
- Für die Erteilung des Promotionsrechts an solche Verbünde durch die Wissenschaftsministerien der Länder gelten hohe Mindestanforderungen, insbesondere für die beteiligten Professor*innen, die individuelle Forschungsstärke nachweisen müssen (u. a. eine Publikationsquote sowie eine Mindestzahl an kompetitiv eingeworbenen, forschungsbezogenen Drittmitteln).

4.3 Promotionsrecht für landesweite Promotionskollegs (II)



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg

Vorteile:

- In diesem Modell erhalten die HAW eine gestaltende Rolle in der Konzeption, Durchführung und Betreuung der Promotionen. Damit können sie besser ihre Schwerpunktsetzung der Anwendungsorientierung berücksichtigen.
- HAW lösen sich mit diesem Modell aus der Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten – eine Ausnahme bildet hierbei das praktizierte Modell in Schleswig-Holstein, das dortige Modell setzt weiter die Mitwirkung einer Universität voraus.
- Formalisierte Kooperationen von Hochschulen sichern durch Mindeststandards die Qualität.

Nachteile:

- In Schleswig-Holstein bleibt eine Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten weiter bestehen (in Nordrhein-Westfalen bestand diese nur bis 2022; das Promotionsrecht setzt nach der positiven Evaluation durch den Wissenschaftsrat keine Universitätsbeteiligung mehr voraus).
- Ein Imagegewinn durch den Gewinn des Promotionsrechts strahlt nicht unmittelbar auf einzelne Hochschulen ab, sondern erfolgt im Verbund eher indirekt.

4.3 Promotionsrecht für landesweite Promotionskollegs (III)



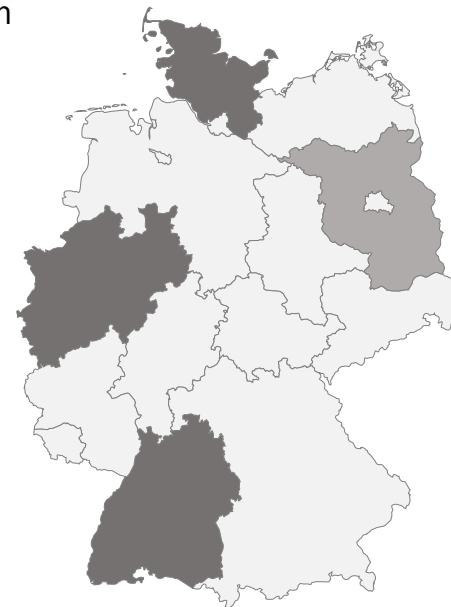
**Promotionsrecht
für ein
landesweites
Promotionskolleg**

Umsetzung: In drei Bundesländern wird das Modell über

Promotionskollegs bzw. Promotionsverbände bereits genutzt.

- In Nordrhein-Westfalen sind seit einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat 2022 eigenständige Promotionsverfahren ohne universitäre Beteiligung am Promotionskolleg des Landes möglich. Bis dahin waren nur kooperative Promotionen umsetzbar.
- In Schleswig-Holstein kann das Ministerium durch Verordnung dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen. Allerdings ist hier eine Promotion nur kooperativ unter der Mitwirkung einer Universität umsetzbar.
- Baden-Württemberg nutzt seit 2022 eine bereits seit 2014 existierende Option im Landeshochschulgesetz, um dem Promotionsverband der HAW das Promotionsrecht zu verleihen.

In Brandenburg ist ein Promotionskolleg der FH seit 2024 im Gesetz verankert. Konkretisierende Rechtsverordnung und Realisierung stehen aber noch aus.



4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW (I)



**Eigenständiges
selektives
Promotionsrecht
für einzelne HAW**

Ansatz:

- Dieses Modell sieht ein eigenständiges Promotionsrecht für einzelne HAW vor – jedoch nicht für die gesamte Hochschule, sondern nur selektiv für forschungsstarke Subeinheiten.
- Hierfür werden hochschuleigene oder –übergreifende Organisationseinheiten als „Promotionszentren“ gebildet.
- Eine Kooperation mit einer Universität ist weder notwendig noch vorgesehen.

4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW (II)



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW

Vorteile:

- In diesem Modell gibt es eine komplette Loslösung aus der Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten. Die Zusammenarbeit von unterschiedlichen HAW bleibt möglich, ist aber keine Voraussetzung. Damit können kleinere HAW weiter hochschulübergreifende Kooperationen anstreben, um gemeinsam eine kritische Größe für Promotionsvorhaben zu erreichen, während größeren dieses Ziel auch eigenständig gelingt.
- Die Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an eine Hochschule bzw. organisatorische Subeinheiten bedeutet die große Chance, die begehrte Auszeichnung als Institution unmittelbar erlangen zu können, was einen erheblichen Reputationsgewinn impliziert.
- Eine Qualitätssicherung durch selektive Verfahren / Mindeststandards ist gegeben.

Nachteile:

- Bei hochschulübergreifenden Promotionszentren erfolgt der Imagegewinn für die einzelne Hochschule eher indirekt.

4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW (III)



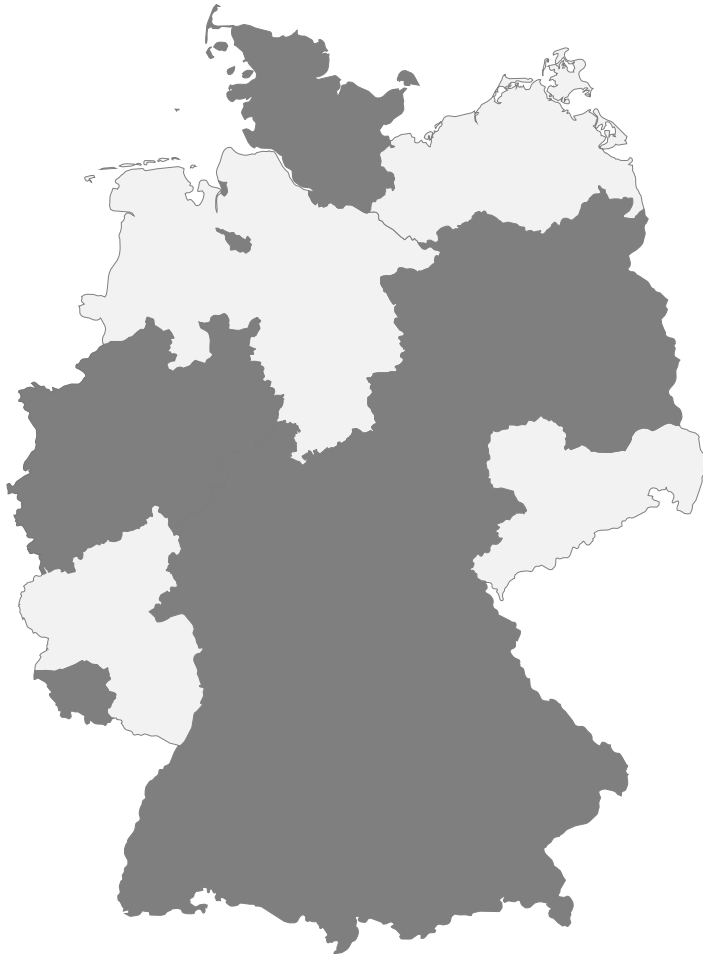
**Eigenständiges
selektives
Promotionsrecht
für einzelne HAW**

Umsetzung:

- In Hessen (seit 2016) und in Sachsen-Anhalt (seit 2021) wurde das eigenständige selektive Promotionsrecht zuerst umgesetzt.
 - Hierfür sind je nach Landesvorgabe mindestens sechs (Sachsen-Anhalt) bis 12 (Hessen) forschungsstarke Professor*innen an einem Promotionszentrum erforderlich.
 - Weitere individuelle Kriterien sind vorgegebene Drittmittelwerbungen und Publikationspunkte in einem festgelegten Punktesystem.
- Inzwischen ist das Modell eines selektiven Promotionsrechts auch in Bayern (2023) und Hamburg (2025) Realität.
- In Berlin, Bremen, Saarland und Thüringen ist es rechtlich ebenfalls möglich, aber noch nicht umgesetzt.



5. Promotionsrecht für HAW – die Situation in den Bundesländern



Nach der Typisierung der unterschiedlichen Modelle der Promotion an und mit HAW ist im Folgenden für jedes Land einzeln dargestellt, welche **Zugänge zur Promotion** bestehen.

Die dunkel hinterlegten Länder haben im Hochschulrecht bereits Regelungen etabliert, die einzelnen HAW oder Hochschulzusammenschlüssen entsprechende Rechte gewähren. Lediglich **Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen** haben bis jetzt **keine entsprechenden Regelungen** etabliert.

Zu beachten: Abgebildet ist hier der Stand März 2025.

Die Entwicklung ist sehr dynamisch, nahezu jede größere Novelle eines Hochschulgesetzes berücksichtigt derzeit das Thema Promotionsrecht für HAW. Rheinland-Pfalz etwa breitet gerade eine entsprechende Gesetzesänderung vor.

5.1. Promotionsrecht in Baden-Württemberg



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 38 Abs. 3 LHG - [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 38 LHG - [Link](#))

- Beteiligung der Hochschullehrer*innen der HAW „als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten“ (§ 38 Abs. 6); befristete Assoziierung (§ 38 Abs. 6a) möglich sowie Kooptation (§ 22 Abs. 4).



**Promotionsrecht für einen landesweiten Promotionsverband:
möglich, auch ohne Uni-Beteiligung**

- Seit 2014 (BW war in dieser Hinsicht Pionier!) besteht in § 76 Abs. 2 LHG prinzipiell die Möglichkeit, einem Zusammenschluss von HAW das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt zu verleihen - [Link](#).
- Allerdings gab es erst acht Jahre später, 2022, auch eine entsprechende Rechtsverordnung - [Link](#).
- Der „Promotionsverband der HAW in Baden-Württemberg“ wurde 2022 gegründet - [Link](#).



**Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: nicht möglich**



5.2. Promotionsrecht in Bayern

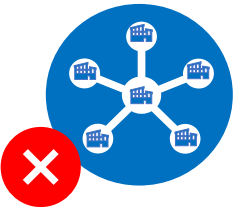


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (Art. 97 Abs. 1 Satz 2 BayHIG – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (Art. 97 Abs. 1 Satz 5 BayHIG – [Link](#))

- Das „Bayerische Wissenschaftsforum“ ([Link](#)) fungiert seit 2015 als Kooperationsplattform aller bayerischen Universitäten, HAW/TH und Kunsthochschulen.



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: Seit 2023 möglich (Art. 96 Abs. 7 – [Link](#))

- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz – [Link](#).
- Rechtlich sind laut AVBayHIG Verbünde von bis zu vier Partnern möglich.
- Seit 2023 Einrichtung von Promotionszentren (teilweise Einzelhochschulen, teilweise in Kooperation von HAW).



Seit 2023 Verleihung des Promotionsrechts an Promotionszentren

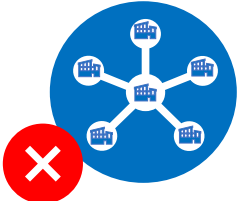
5.3. Promotionsrecht in Berlin



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 35 Abs. 2 und 3 BerlHG - [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 35 Abs. 4
BerlHG - [Link](#))

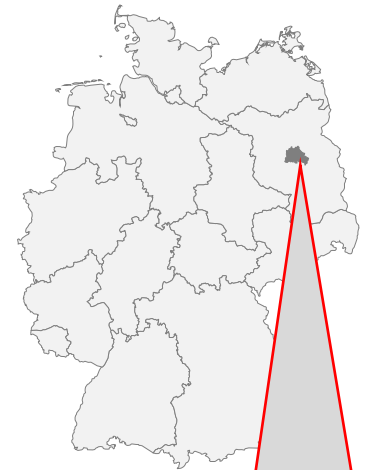


Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



**Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne
HAW: rechtlich möglich seit 2021**

- Promotionsrecht nach Nachweis ausreichender Forschungsstärke über mehrjährigen Zeitraum (§ 2 Abs. 6 BerlHG - [Link](#)).
- Die Umsetzung steht noch aus. Im Februar 2024 legte eine Expert*innenkommission Empfehlungen zur Umsetzung des Promotionsrechts vor.
- Eine Rechtsverordnung liegt noch nicht vor.



Selektives
Promotionsrecht für
HAW rechtlich seit
2021 möglich;
Realisierung steht
noch aus

5.4. Promotionsrecht in Brandenburg



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 32 Abs. 4 BbgHG - [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 32 Abs. 5 BbgHG - [Link](#))

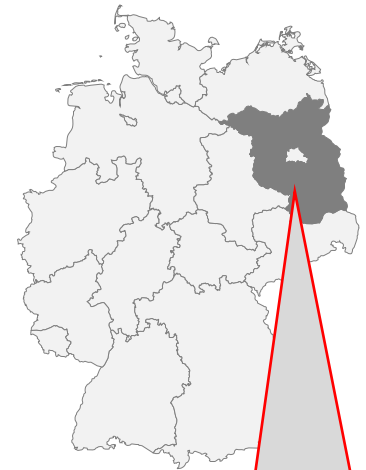


Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: möglich seit 2024 (§ 33 BbgHG-[Link](#)), Umsetzung steht noch aus

- Ohne Beteiligung der Universitäten umsetzbar.
- Die Rechtsverordnung liegt noch nicht vor.



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: **nicht möglich**



Seit 2024 ist im Hochschulgesetz das Promotionskolleg verankert. Die Realisierung wird noch vorbereitet.

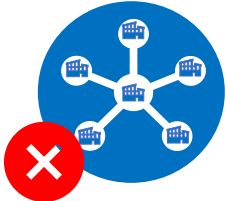
5.5. Promotionsrecht in Bremen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 65 Abs 2 BremHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§
65 Abs 2 BremHG – [Link](#))

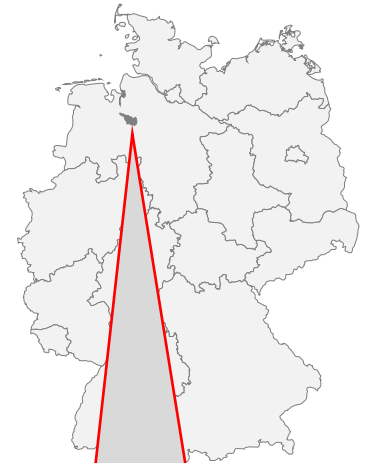


Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne
HAW: möglich seit 2023 (§ 65 BremHG - [Link](#))

- Eine Rechtsverordnung regelt seit 2024 u.a. die erforderliche Forschungsstärke ([Link](#)).
- Das Promotionsrecht kann u.a. einem Studiengang, einem Fachbereich oder einer Fakultät verliehen werden. Auch ein Hochschulverbund ist möglich.
- Faktisch noch nicht realisiert; Hochschulen können einen Antrag stellen.



Rechtsverordnung
seit 2024.
Hochschulen
können jetzt einen
Antrag stellen.

5.6. Promotionsrecht in Hamburg

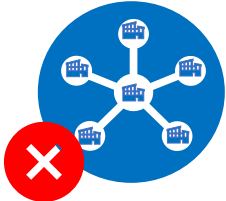


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 70 Abs. 3 HmbHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§
70 Abs. 7 HmbHG – [Link](#))

- Beteiligung „mit gleichen Rechten und Pflichten“

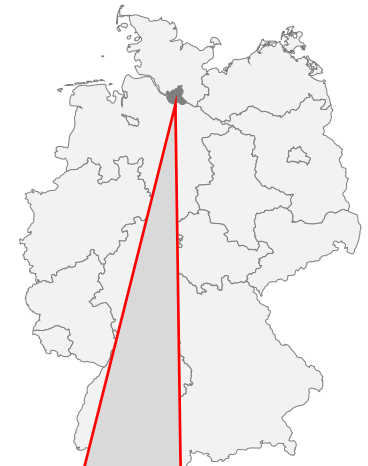


Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für die HAW
Hamburg: ist möglich (§ 70 Abs 8 HmbHG – [Link](#))

- 2021-2023: Begutachtung durch den Wissenschaftsrat ([Link](#))
- Seit 2024 existiert die Möglichkeit, der HAW Hamburg ein „fachlich-thematisch begrenztes Promotionsrecht für in einer Organisationseinheit zusammengefasste Promotionsprogramme“ zu verleihen.
- 2025 Verleihung des Promotionsrechts für drei Promotionsprogramme.



2023: Gutachten des
Wissenschaftsrats.
2024 Änderung des
Hochschulgesetzes.
2025 Verleihung des
Promotionsrechts für drei
Promotionsprogramme der
HAW Hamburg.

5.7. Promotionsrecht in Hessen

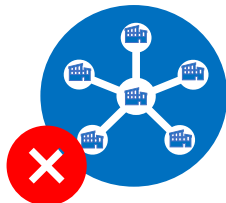


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 29 Abs. 1 HessHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§
29 Abs. 3 HessHG - [Link](#))

- Institutionalisierte Promotionsplattform, etwa
Forschungscampus Mittelhessen – [Link](#)



Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne
HAW: möglich seit 2016

- Realisierung entweder in hochschulinternen oder -übergreifenden
fachrichtungsbezogenen Promotionszentren (§ 4 Abs. 3 HessHG – [Link](#))



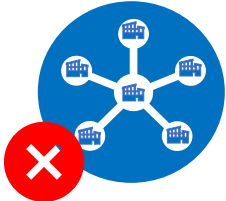
5.8. Promotionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 43 Abs. 1 LHG MV – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§ 43 Abs. 4
LHG MV – [Link](#))



Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: **nicht möglich**



5.9. Promotionsrecht in Niedersachsen

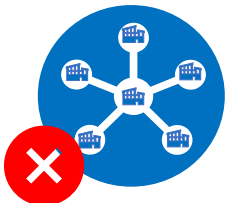


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 9 Abs. 2 NHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 9 Abs. 1 NHG –
[Link](#))

- HAW Betreuer*innen haben die „gleichen Rechten und Pflichten“ und „können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen“.
- Sie können auch Mitglied der Universität werden.



Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: **nicht möglich**



5.10. Promotionsrecht in Nordrhein-Westfalen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 67 Abs 4 HG NW – [Link](#))

- „Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.“



Kooperative Promotion: möglich (§ 67 a HG NW – [Link](#))

- 2016-2022 formalisiert über das Graduierteninstitut NRW, das dann zum Promotionskolleg wurde.
- Jetzt unterstützt das Promotionskolleg nach § 67b das kooperative Promotionsstudium ([Link](#)).



Promotionsrecht für das landesweite Promotionskolleg NRW: möglich (§ 67b – [Link](#))

- Verortung im Promotionskolleg NRW, 2020 gegründet ([Link](#)).
- Promotionsverfahren seit 2022 (Gutachten des Wissenschaftsrats – [Link](#)) auch ohne Universitätsbeteiligung möglich.



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: **nicht möglich**



5.11. Promotionsrecht in Rheinland-Pfalz

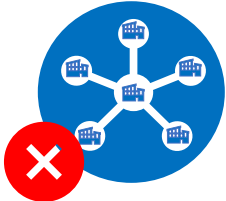


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 34 Abs. 2 HochSchG – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 34 Abs. 7 HochSchG
- [Link](#))

- Beteiligung „mit gleichen Rechten und Pflichten“



Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: **nicht möglich**



Das Modell eines selektiven Promotionsrechts nach Hessischem Modell soll bis Sommer 2025 im Hochschulgesetz verankert werden.

Im März 2025 wurde ein entsprechender Gesetzentwurf im Ministerrat verabschiedet.

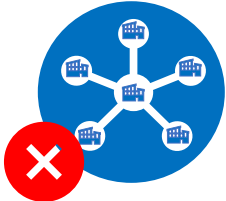
5.12. Promotionsrecht im Saarland



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 69 Abs. 2 SHSG - [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 70 SHSG - [Link](#))



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: möglich seit 2024 (§ 31a Abs. 5 - [Link](#))

- Verortung in hochschulischem fachrichtungsbezogenen Promotionszentren (§ 31a Abs. 5).
- Auch kooperative „Kooperationsplattform“ mit Promotionszentren umsetzbar (§ 31a Abs. 1).



Das Modell eines selektiven Promotionsrechts ist seit 2024 möglich; die Antragstellung erfolgt derzeit.

5.13. Promotionsrecht in Sachsen

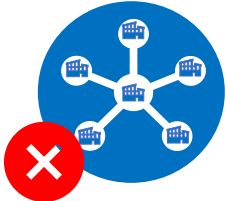


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 41 Abs. 2 – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 41 Abs. 4 – [Link](#))

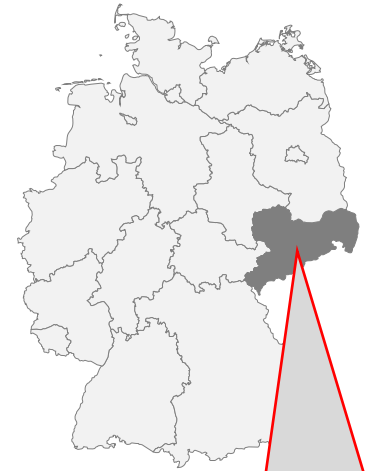
- HAW-Betreuer*innen können kooptiert werden (§ 92 Abs. 3 – [Link](#)).



Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: **nicht möglich**



Der Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 kündigte die Einrichtung eines sächsischen Promotionskolleg der HAW an. Die am 31. Mai 2023 beschlossene Novelle sah jedoch lediglich kooperative Promotionen vor.

5.14. Promotionsrecht in Sachsen-Anhalt

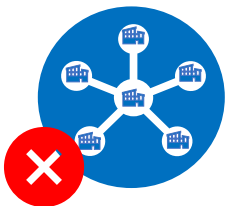


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 18 Abs. 2 HSG LSA – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 18a HSG LSA – [Link](#))

- HAW-Professor*innen können in einen universitären Fachbereich kooptiert werden (§ 75 Absatz 3 - [Link](#)).
- Es existieren an den Universitäten institutionalisierte Promotionsplattformen zur kooperativen Zusammenarbeit (§ 18a Abs. 2 HSG LSA – [Link](#)).



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: möglich seit 2020, umgesetzt seit 2021 (§ 18 Abs. 1 HSG LSA – [Link](#))

- Promotionsrecht kann an eine Fachrichtung oder einen Fachbereich verliehen werden. Eine Fachrichtung ist in einem Fachbereich oder Promotionszentrum verortet. Promotionszentren sind auch hochschulübergreifend möglich.
- Landeserlass vom 3. Mai 2021 – ([Link](#)).

5.15. Promotionsrecht in Schleswig-Holstein



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 54 Abs. 2 HSG SH – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich

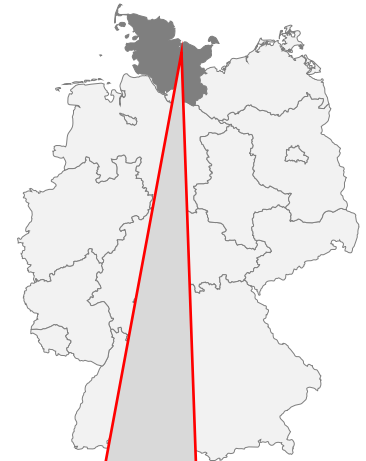


Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg:
möglich seit 2016 (§54a HSG SH – [Link](#))

- Dem Promotionskolleg Schleswig-Holstein wurde bereits 2017 von sieben staatlichen Hochschulen des Landes gegründet, aber erst im Januar 2025 wurde ihm das Promotionsrecht verliehen.
- Das Promotionskolleg ist allerdings nur kooperativ unter Mitwirkung der Universitäten umsetzbar.



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: **nicht möglich**



2025:
Promotionsrecht
verliehen an das
Promotionskolleg

5.16. Promotionsrecht in Thüringen

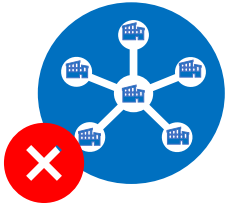


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 61 Abs. 5 ThürHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§ 61 Abs. 5 ThürHG – [Link](#))

- Die Hochschullehrer*innen der beiden Hochschularten wirken gleichberechtigt mit.



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: möglich seit 2024 (§ 61 Abs. 1 ThürHG - [Link](#))

- Möglich: fachlich begrenztes Promotionsrecht für eine wissenschaftliche Einrichtung (Promotionszentrum).
- Ein Promotionszentrum kann auch hochschulübergreifend eingerichtet werden.
- Rechtsverordnung wurde noch nicht veröffentlicht.



Seit 2024 gesetzliche Option für eigenständiges Promotionsrecht. Realisierung steht noch aus.

6. Einordnung (I)

2023 hatte die Hälfte der Bundesländer ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW (ob für ein landesweites Promotionskolleg oder selektiv für bestimmte Subeinheiten einzelner HAW) umgesetzt; 2025 sind es bereits drei Viertel – Tendenz zunehmend. Es ist kaum vorstellbar, dass die verbliebenen vier Länder ohne Promotionsrecht für die HAW (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen) es sich werden leisten können, ihren HAW diese Möglichkeit auf Dauer zu verwehren. **Das Promotionsrecht für HAW wird sich über kurz oder lang bundesweit durchsetzen.** Diese Entwicklung ist nicht aufzuhalten.

Es besteht auch gar kein Grund, sie aufhalten zu wollen. Das Wissenschaftssystem hat sich in den letzten 15-20 Jahren dahingehend verändert, dass Forschung in vielen HAW gut verankert ist und einige HAW in bestimmten Bereichen sehr forschungsstark sind. Bereits 2010 fasste Hartmut Ihne (bis 2024 Präsident der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) treffend zusammen: „Wir sind heute eben nicht mehr nur die Nachfolger der Ingenieurschulen – genauso wenig wie die Universitäten heute nicht mehr nur die Nachfolger der Klosterschulen sind, aus denen sie entstanden“ (zitiert in der SZ vom 18. Mai 2010). So wahr diese Worte damals schon waren, umso mehr beschreiben sie die heutige Lage.

Vor diesem Hintergrund ist eine dauerhafte Beschränkung auf die Möglichkeit kooperativer Promotionen allein weder vermittelbar noch angemessen. **Ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW und HAW-Verbünde stärkt den Hochschultyp, der in den kommenden Jahren vermutlich weiter an Bedeutung gewinnen wird.**

Dass die 12 Länder, die bislang HAW ein eigenes Promotionsrecht einräumen, im Detail unterschiedliche Modelle umsetzen, erklärt sich auch durch die heterogene Hochschullandschaft in den Ländern. Dass Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen etwa landesweite Lösungen präferieren, liegt angesichts der Größe und Vielfalt der dortigen Hochschullandschaft nahe.

Gemeinsam ist aber allen bisherigen Modellen, dass sie weder einer einzelnen HAW noch allen HAW insgesamt pauschal das Promotionsrecht zubilligen und auch nicht das Promotionsrecht individuell, also personengebunden auf Ebene einzelner Professor*innen, platzieren.

Das in Varianten realisierte **selektive Promotionsrecht auf der Ebene von Subeinheiten bzw. Themenclustern** ist aus Sicht des CHE der **richtige Ansatz**, da es mit klaren und strikten Qualitätsindikatoren kombiniert wird, dadurch der Qualitätssicherung hohe Priorität einräumt und so auch für eine hohe Akzeptanz der HAW-Promotionen sorgt.

6. Einordnung (II)

Die **Fallzahlen** von Promotionen an HAW sind derzeit **noch sehr niedrig**. Das liegt zum einen daran, dass die Option noch recht frisch ist und das Promotionsrecht nur selektiv vergeben wird. Zum anderen wäre eine ausufernde Nutzung der neuen Möglichkeiten auch nicht sinnvoll. Hier auf Qualität zu setzen und den wirklichen Bedarf des Arbeitsmarktes im Blick zu behalten, dient der langfristigen Etablierung dieses Weges.

Die selektive, indikatorgestützte Vergabe des Promotionsrechts für HAW wird auf mittlere Sicht dazu führen, dass HAW noch stärker als bisher ihre **Profilierung und Schwerpunktsetzung strategisch planen und umsetzen** müssen. Nicht alle HAW werden das Ziel, Promotionen eigenständig durchführen zu können, erreichen. Und auch nicht alle Fachbereiche an forschungsstarken HAW werden die Mindeststandards erreichen.

Es ist in Zukunft eine noch **stärkere Profil- statt einer starren Typendifferenzierung** (Uni vs. HAW) zu erwarten, d.h. die Aussagekraft des Hochschultyps allein wird weiter abnehmen und die Hochschullandschaft wird sich innerhalb der Hochschultypen bedarfsorientiert weiterentwickeln. Das ist aus Sicht des CHE eine sinnvolle Entwicklung, da sie unterschiedliche Bedürfnisse befriedigt und da sich so für Hochschulen zunehmend Spielraum für „vielfältige Exzellenz“ ergibt.

Auf der einen Seite entwickeln manche HAW individuelle Forschungsprofile und werden so zu forschungs- und transferstarken HAW mit hoher Sichtbarkeit in klar umrissenen Fachgebieten – andere HAW beschreiten hingegen alternative Profilierungswege. Auf der anderen Seite setzen aber auch manche Universitäten nicht auf einen Erfolg im Rahmen der Exzellenzstrategie, sondern auf Praxisorientierung, Regionalbezug und Transfer. Auch diese Entwicklung ist zu begrüßen.

Festzuhalten ist auch: HAW-Promotionen sind keine Promotionen zweiter Klasse, im Gegenteil: Mindestanforderungen an die beteiligten Institutionen und Personen sowie die Pflicht zur systematischen externen Evaluation werden nicht in gleicher Weise an Promotionen an Universitäten gestellt – dort verfügen pauschal alle Professor*innen über die Möglichkeit, Promotionen zu betreuen. HAW setzen durchweg auf strukturierte Programme, überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der betreuenden Institutionen (Annahme von Doktorand*innen nicht in ausschließlich personalisierter Verantwortung) und teilweise sogar auf eine klare Trennung zwischen Betreuung und Bewertung.

Zugespitzt formuliert: **Hier setzen HAW vorbildliche Standards, welche für Universitäten gleichermaßen sinnvoll erscheinen.**

7. Empfehlungen

Dem ehemalige HRK-Präsident Peter-André Alt ist zuzustimmen, wenn er die Besonderheit der HAW wie folgt erklärt (Alt 2021, S. 184): „Das Geheimnis ihres Erfolgs liegt darin, dass sie trotz eines Zuwachses an Aufgaben nicht funktionsgleich mit den Universitäten sind.“

Dieses **Erfolgsgeheimnis der Andersartigkeit** gilt es, nicht aus den Augen zu verlieren. Bislang wird die Verleihung des Promotionsrechts an HAW vor allem danach entschieden, ob sie im Bereich der Forschung „universitären Standards entsprechen“. Das suggeriert implizit, dass sich HAW im Bereich der Promotionen durchgehend und 1:1 an universitären Umsetzungswegen und Schwerpunktsetzungen orientieren müssen. Daraus könnte sich ein Problem ergeben: HAW sollten ja eben nicht zu Universitäten werden und alles genau gleich wie diese machen.

HAW sollten jedoch die Stärke ihres Hochschultyps in Promotionen einbringen und so ein eigenständiges Profil einer HAW-Promotion entwickeln, das Anwendungs- und Praxisbezug sowie Lösungsorientierung in den Vordergrund stellt.

Promotionsbezogene Evaluationskriterien sollten entsprechend explizit **HAW-Spezifika aufgreifen** und fachspezifisch ausgestalten. Auch Transfer, Innovation, regionale Verankerung und Durchlässigkeit im Bildungssystem (neue Potenziale für Promovierende: first generation students, Studieren ohne Abitur) sind positiv konnotierte Kernelemente der HAW-Identität, die auch im dritten Zyklus eine prägende Rolle spielen sollten.

HAW sollten aber auch von Anfang an bei der Promotion auch eine **außerakademische Karriere mit im Blick behalten** und in eben nicht der Illusion erliegen, allein wissenschaftlichen Nachwuchs für Hochschulkarrieren auszubilden. Ebenso ist die Etablierung **guter Modelle berufsbegleitender Promotion** eine mögliche HAW-Stärke.

Auch wenn Qualifizierungsstellen an HAW faktisch vermutlich meist über Drittmittel finanziert werden, sollten Bund und Länder die **positiven Impulse aus der FH Personal-Förderlinie** des BMBF für neue Qualifizierungswege verstetigen. Auch eine weitergehende Förderung durch die DFG für HAW und die lang ersehnte Etablierung der DATI wären hier hilfreich.

8. Quellen und weiterführendes Material (1)

- Alt, Peter-André (2021): *Exzellent?! Zur Lage der deutschen Universität*. C.H. Beck
- Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Hrsg.) (2013): *Gleichartig – aber anderswertig? Zur zukünftigen Rolle der (Fach-)Hochschulen im deutschen Hochschulsystem*. Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung, Nr. 72 ([Link](#))
- Behrenbeck, Sabine (2022): „Promotionsrecht an deutschen Hochschulen: Ein Bericht zu den jüngsten Entwicklungen“. In: *Das Hochschulwesen* 6 | 2022, S. 164-170.
- Borgwardt, Angela (2016): *Zwischen Forschung und Praxis: Die Rolle der Fachhochschulen im Wissenschaftssystem*. Schriftenreihe Hochschulpolitik, Friedrich-Ebert-Stiftung. ([Link](#))
- CHE (Hrsg.): <https://hochschuldaten.che.de/promotionen-am-haeufigsten-in-naturwissenschaften-und-medizin/>
- Destatis (2024): Statistik der Promovierenden 2023 ([Link](#))
- Dorn, Angela (2022): „Hessen geht voran“: Was zur Fortentwicklung eines Promotionsrechts an HAW jetzt wichtig ist. In: *Das Hochschulwesen* 6 | 2022, S. 157-163.
- DZHW: <https://nacaps-datenportal.de/indikatoren/C5.html>
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (2022): *Evaluationsbericht und Empfehlungen zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften* ([Link](#))
- Hochschullehrerbund (2024): *Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften* (Stand 01.12.2024). ([Link](#))
- Hochschulrektorenkonferenz (2015): *Handhabung der Kooperativen Promotion. Empfehlung der 18. HRK-Mitgliederversammlung am 12.5.2015* ([Link](#))
- Hochschulrektorenkonferenz (2019): *Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren. HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017*. ([Link](#))
- Leopoldina / Acatech / Akademieunion (2017): *Promotion im Umbruch. Stellungnahme*. ([Link](#))
- Müller, Ulrich / Thiemann, Jan / Ziegele, Frank et al.: *Gut verbunden? Hochschulen als Knotenpunkte nachschulischer Bildung*, Gütersloh, 2022. Online unter: www.che.de/nachschulische-bildung/
- Rischke, Melanie; Roessler, Isabel; Thiemann, Jan; Lichtlein, Theresia (2019): *50 Jahre Hochschulen für Angewandte Wissenschaften – Festschrift*. ([Link](#))

8. Quellen und weiterführendes Material (2)

- Rüge, Gerlind und Altvater, Peter (Hrsg.) (2022): *Strategische Entwicklung von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften*. ([Link](#))
- Scholz, Anna-Lena (2022): „Die schnelleren Läufer“. In: DIE ZEIT 25/2022 (15. Juni 2022; S. 32)
- Wegner, Antje (2022): „Viele Wege führen zur Promotion – Betreuungs- und Qualifizierungsbedingungen Promovierender an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Vergleich“. In: Beiträge zur Hochschulforschung, 2022(1), 10-28. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2002): *Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen* ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2010a): *Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen*. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2010b): *Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem*. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2022): *Stellungnahme zum Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen*. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2023a): *Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem. Positionspapier*. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2023b): *Stellungnahme zu einem fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg*. ([Link](#))
- Witte, Johanna & Lenz, Thorsten (2021): *Evaluation des Fachforums Verbundpromotion im Bayerischen Wissenschaftsforum (BayWISS)* ([Link](#))
- Ziegele, Frank; Roessler, Isabel; Mordhorst, Lisa: „Hochschultyp im Wandel? Zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem“. In: Cai, Jingmin; Lackner, Hendrik (Hrsg.): *Jahrbuch Angewandte Hochschulbildung 2016. Deutsch-chinesische Perspektiven und Diskurse*, Wiesbaden: Springer, S. 159-174, 2018 ([Link](#))

9. Impressum

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung

Carl-Bertelsmann-Straße 256

33311 Gütersloh

Autor und Ansprechpartner

Ulrich Müller | Tel.: +49 5241 9761 - 56 | ulrich.mueller@che.de

Redaktion

Jan Thiemann | Tel. +49 5241 9761 - 47 | jan.thiemann@che.de

ISBN 978-3-911128-18-6